

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule Ansbach</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Datenschutz und IT-Sicherheit – DIS</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Science (B.Sc.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	41	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2019/20 (52) + WS 2020/21 (35) + WS 2020/21 (37)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	28.06.202

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>4</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	7
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	8
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	8
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	10
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	10
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	12
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	13
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	14
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	16
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	17
2.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	18
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	18
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	20
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	20
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	21
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	23
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	23
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	24
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	24
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>25</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	25
2 Rechtliche Grundlagen.....	25
3 Gutachtergremium .....	25
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>26</b>
1 Daten zum Studiengang.....	26
2 Daten zur Akkreditierung.....	27
<b>V Glossar</b> .....	<b>28</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3.700 Studierende in 18 Bachelor- und 14 Master-Studiengängen. Die Hochschule Ansbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in zwei Abteilungen gegliederte Verwaltung.

Gemäß dem Leitbild der Hochschule („Kreativ. Innovativ. Kompetent.“) stehen die Aspekte Persönlichkeit, Kreativität, Dialog, Diversität, Chancengleichheit und Inklusion und Work-Life-Balance im Mittelpunkt des Selbstverständnisses der Hochschule Ansbach.

Der Studiengang „Datenschutz und IT-Sicherheit“ (B.Sc.) ist der Fakultät Wirtschaft zugeordnet. Dort hat er mit dem Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (B.Sc.) fachliche und organisatorische Schnittpunkte. Der Studiengang erweitert die Kompetenz der HAW Ansbach im Bereich Wirtschaftsinformatik und verbindet diese unmittelbar mit Kompetenzfelder der Fakultäten Medien und Technik. Vor allem im Bereich der Wahlpflichtmodule soll ein intensiver Austausch mit den Studiengängen der Fakultät Medien angestrebt werden. Analog ergeben sich mit der Fakultät Technik gerade im Bereich des technischen Datenschutzes vielfältige Anknüpfungspunkte für Wahlpflichtmodule.

Der Schwerpunkt des Studienkonzeptes liegt in den Bereichen „IT-Sicherheit“ und „technischer Datenschutz“ (z.B. Kryptographie, Cybercrime/Security, Ethical Hacking und Systemhärtung, IT-Forensik, Netzwerksicherheit, Cloud-Computing) sowie „organisatorischer und rechtlicher Datenschutz“ (z.B. Compliance-Management, Datenschutzrecht, Privacy Engineering). Diese Schlüsselqualifikationen ermöglichen es den Absolventinnen und Absolventen, die zahlreichen interdisziplinären Zusammenhänge zu verstehen, diese zu analysieren, juristisch abzusichern sowie technische Sicherheitslücken in der IT-Infrastruktur zu identifizieren und zu schließen. Ergänzt wird das Studienkonzept durch Grundlagenveranstaltungen aus dem Informatikbereich (z.B. Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, IT-Infrastruktur, Web-Entwicklung).

Die späteren Absolventinnen und Absolventen werden vor allem im Bereich IT-Sicherheit und Datenschutz tätig sein.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang DIS ist inhaltlich gut strukturiert. Die thematische Aufteilung basiert auf drei Säulen: Technik im Kontext von IT-Sicherheit, juristische Hintergründe der Datenschutz, Management und Organisation von IT-Prozessen, wie man sie etwa in der Wirtschaftsinformatik wiederfindet. Bei der Planung der Veranstaltungen werden Synergien zur Wirtschaftsinformatik ausgenutzt. Das Programm zeichnet sich durch eine starke Praxisorientierung aus.

Das fachliche Wissen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat und passend für einen Studiengang der IT-Sicherheit. Der Fokus auf Datenschutz und IT-Management bildet die im Arbeitsmarkt benötigte Qualifikation für IT-Sicherheitsexperten gut ab.

Die Arbeitsfelder/Arbeitgeber sind schlüssig und breit gefächert, die fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen sind vollständig und gut formuliert.



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Umfang von 7 Semestern Regelstudienzeit (vgl. § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von fünf Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 28 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den Zugang zum Studium wird gemäß Qualifikationsverordnung – BayQualIV § 20 – die Hochschul- oder Fachhochschulreife, sowie die allgemeine und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (§ 29, § 30 – beruflich Qualifizierte) vorausgesetzt. Der Studiengang „Datenschutz und IT-Sicherheit“ (B.Sc.) ist zulassungsfrei.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Science (B.Sc.). Dies ist in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es liegt in der aktuellen Fassung vor.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt und im Diploma Supplement unter Punkt 4.4. ausgewiesen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

##### **Sachstand/Bewertung**

Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung 210 ECTS-Punkte erreicht.

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 3 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Die Module haben überwiegend 5, in Ausnahmefällen 3, 4, 7 oder 8 ECTS-Punkte. Die zwei Spezialisierungsmodule sind mit 15 ECTS-Punkten versehen, das Modul „Betriebliche Praxis“ mit 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten.

Pro Semester werden im Studiengang 30 ECTS-Punkte erworben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie im BayHSchG Art. 63 festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*

## **9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

*Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.*

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Die Ziele sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung dargelegt:

„(1) Ziel des Studiums ist es, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Datenschutz- und IT-Sicherheitsexperten/-innen mit Beschäftigungs- und Arbeitsmarktbefähigung und der Qualifikation für Master-Studiengänge auszubilden. Das Studium befähigt die Absolventen/-innen dazu, interdisziplinäre Zusammenhänge im Kontext Datenschutz zu verstehen, diese zu analysieren, organisatorisch und rechtlich abzusichern sowie technische Sicherheitslücken in der IT-Infrastruktur zu identifizieren und zu schließen.

(2) Im Mittelpunkt des Studiums steht die anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln. Im Hinblick auf die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der Datenschutz- und IT-Sicherheitsexperten/-innen erreicht der Studiengang die Berufsbefähigung seiner Absolventen/-innen dabei durch Förderung in folgenden Kompetenzfeldern:

- Fachkompetenzen im Sinne der Beherrschung grundlegender Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinaus Bestand haben und die es dem/der Hochschulabsolventen/-in erlauben, sich selbständig in neue Erscheinungsformen des Datenschutzes und der Informationstechnologie einzuarbeiten; sowie Fachkompetenz im Sinne der Fähigkeit zu abstrahieren von den Anwendungskonventionen bestimmter Werkzeuge, hin zu den dahinterliegenden organisatorischen und rechtlichen Ansätzen und Informatikkonzepten.

- Handlungskompetenz im Sinne einer Umsetzungsfähigkeit der erworbenen Kernkompetenzen im beruflichen Umfeld sowie praktische Problemlösungsfähigkeit auf der Grundlage des Methodenwissens.

- Sozialkompetenz im Sinne persönlichkeitsorientierter Schlüsselqualifikationen, die es den Absolventen/-innen ermöglichen, ihre erworbenen Kern- und Handlungskompetenzen im betrieblichen Umfeld in Arbeitsgruppen, Projekten, Besprechungen und Präsentationen wirksam werden zu lassen. Hierzu zählt auch die Ausdrucksfähigkeit in einer Fremdsprache.“

Gemäß Angaben im Selbstbericht soll der Fokus auf dem konstruktiven Entwickeln von rechtskonformen und zugleich wirtschaftlich praktikablen Lösungen liegen. Ausgebildet werden interdisziplinär arbeitende Expertinnen und Experten, die auf der Grundlage des notwendigen IT-Fachwissens fundierte Kenntnisse im Bereich der IT-Sicherheit und zugleich Kompetenzen zur organisatorischen Umsetzung der Anforderungen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen besitzen. Ihre Aufgabe wird es auch sein, mit den jeweiligen Fachleuten (Juristinnen und Juristen, IT-Fachleute, Vertreterinnen und Vertreter des Managements) gemeinsam Lösungen zu entwickeln und die Umsetzung zu leiten oder zu begleiten. Daher wird eine breite Ausbildung angeboten, die das Erlernen grundlegender Aspekte sowie besonders die Fachsprache der relevanten Bereiche garantiert.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar und nachvollziehbar für die Gutachtergruppe formuliert. Es wird sowohl auf fachliche Qualifikationsziele als auch auf Persönlichkeitsbildung und den Bedarf nach Weiterqualifikation eingegangen. Das fachliche Wissen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat und passend für einen Studiengang der IT-Sicherheit. Der Fokus auf Datenschutz und IT-Management bildet die im Arbeitsmarkt benötigte Qualifikation für IT-Sicherheitsexperten gut ab.

Der Studiengangsaufbau und das Curriculum sind für den Einstieg der Studierenden in diesen Tätigkeitsbereich gut gestaltet. Die Arbeitsfelder/Arbeitgeber sind schlüssig und breit gefächert, die fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen sind vollständig und gut formuliert.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Studium ist laut § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung in folgende Modulgruppen gegliedert: Pflichtmodule (PM), Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM), Fachspezifische Wahlpflichtmodule (FWPM), Spezialisierungen (SPM), Vertiefung oder Erweiterung der Spezialisierungen

(VESPM), Praktisches Studiensemester (PrS) sowie Bachelorarbeit (BAr). Das Studium ist in drei Teile gegliedert: 1. und 2. Fachsemester, 3.-5. und 7. Fachsemester sowie 6. Fachsemester.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Programmierung I“, „Grundlagen der Informatik“, „Einführung in die IT-Sicherheit“, „Datenschutzrecht I“ sowie „Big Data Analytics & Statistik“.

Im zweiten Semester folgen die Module „Programmierung II“, „Algorithmen, Datenstrukturen“, „Kryptographie“, „Techn./org. DS-Maßnahmen“, „Datenschutzrecht II“ sowie „Mathematik“.

Im dritten Semester schließen sich die Module „Webentwicklung“, „Cyber Security“, „Privacy Engineering“, „Compliance-Management“, das Wahlpflichtmodul „AWPM“ sowie „Wirtschaftsenglisch“ an.

Für das vierte Semester sind die Module „Spezialisierung I: IT-Infrastruktur/Biometrie/Netzwerksicherheit/IT-Forensik/Datenschutzmanagement“ und „Spezialisierung II: IT-Infrastruktur/Biometrie/Netzwerksicherheit/IT-Forensik/Datenschutzmanagement“ vorgesehen.

Im fünften Semester folgen die Module „Projektmanagement“, „Cloud Computing“, „IT-Sicherheitsmanagement“, „Datenschutzfolgenabschätzung mit Risikomanagement“, „Gesetze, Institutionen, Aufgaben“ sowie das Wahlpflichtmodul „FWPM“.

Im sechsten Semester belegen die Studierenden die Module „Betriebliche Praxis“, „Bachelorprojekt“, „Praxisbegleitende Lehrveranstaltung“ und „Praxisseminar“.

Im siebten Semester schließen sie das Studium mit den Modulen „Bachelorarbeit“, „Bachelorseminar“, „Professionelle Kommunikation“, „Unternehmensauditierung“ und „AWPM“ ab.

Gemäß den Ausführungen im Selbstbericht ist das Curriculum so aufgebaut, das eine interdisziplinäre Ausbildung in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit auf der Basis der notwendigen Grundlagen der Informatik erreicht werden kann. Konzeptionell setzt der Studiengang auf einen Mix aus Theorie und Praxis. Didaktisch liegt der Fokus auf seminaristischem Unterricht, der geprägt ist von methodischer Vielfalt, dem Eingehen auf individuelle Belange der Studierenden und theoretisch fundierter Praxisorientierung. Ergänzt wird er durch (angeleitetes und betreutes) Selbststudium sowie anwendungsorientierte Elemente, wie z.B. Projektarbeiten und Case Studies. Im 6. Semester ist ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester vorgesehen, das einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen umfasst.

Im Rahmen von Lehrevaluationen und Gesprächen sind die Studierenden in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehreinheiten eingebunden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang DIS ist inhaltlich gut strukturiert. Die thematische Aufteilung basiert auf drei Säulen: Technik im Kontext von IT-Sicherheit, juristische Hintergründe der Datenschutz, Management und

Organisation von IT-Prozessen, wie man sie etwa in der Wirtschaftsinformatik wiederfindet. Bei der Planung der Veranstaltungen werden Synergien zu Wirtschaftsinformatik ausgenutzt. Das Programm zeichnet sich durch eine starke Praxisorientierung aus.

Der Studiengang ist stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationszielen aufgebaut. Die notwendigen fachlichen Grundlagen in Mathematik, Informatik und Recht werden in den ersten Semestern vermittelt. Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationen sind für den Studiengang angemessen und hochgefragt auf dem Arbeitsmarkt. Die Zugangsvoraussetzungen sind üblich für eine Hochschule. Der Studiengang richtet sich hauptsächlich an Studierenden aus der Region.

Der gewählte Abschlussgrad ist aus Sicht der Gutachtergruppe passend. Ebenso der Studiengangstitel, der gut zu den vermittelten Inhalten passt. Es werden aber auch technische Fähigkeiten im Bereich der IT-Sicherheit, insbesondere bei den Netzwerken, vermittelt.

Das 6. Semester ist fast ausschließlich einer Praxisphase gewidmet, wie es auch in §18 und §21 (2) 1.b APO vorgeschrieben ist.

Themen wie „Bits und Bytes“, „Zahlsysteme“ oder auch die benötigten Grundlagen der diskreten Mathematik werden im Rahmen von Veranstaltungen „Betriebssysteme“, „Netzwerktechnik“ oder auch „Kryptographie“ (je nach Thema) vermittelt.

Wie viele Studiengänge in der Informatik, legt DIS einen Schwerpunkt auf Learning by Doing. Dies ist eine gültige und recht gelungene Art ein solches Studiengang aufzusetzen. Es wird eine Sicherheitslabor mit virtuellen Maschinen aufgebaut, es werden Mittel für die weitere Aufbau sichergestellt. „Wargames“, wie etwa „Capture the Flag“ wurden geplant, aber wegen der Corona-Pandemie aktuell weniger umfangreich durchgeführt.

Zusammenfassen kann von der Gutachtergruppe festgestellt werden, dass der Studiengang DIS eine gelungene Zusammensetzung aus technischen, rechtlichen und wirtschaftsinformatischen Themen dar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind nach Einschätzung der Hochschule mobilitätsfördernd gestaltet. Quereinsteigern und beruflich Qualifizierten wird gleichermaßen der Einstieg ermöglicht.

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt liegt für Studierende ab dem 4. Semester. Die Studierenden können dann ohne organisatorische Nachteile vor Beginn ihrer Bachelorarbeit ein Auslandssemester absolvieren. Auch das Verfassen der Bachelorarbeit im Ausland ist nach individueller Klärung der Betreuungssituation möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium hat durch die Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden den Eindruck erhalten, dass das Curriculum des Studiengangs sich für einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust eignet. Das Curriculum ist modular aufgebaut und jedes Modul erstreckt sich über ein Semester, sodass grundsätzlich in jedem Semester ein Mobilitätsfenster wahrgenommen werden kann, welches die Hochschule ab dem 4. Semester definiert. Die Studierenden vor Ort fühlen sich grundlegend gut zu den Optionen eines Auslandsstudiums informiert, es besteht jedoch ein größeres Interesse an Auslandspraktika, sodass bisher erst zwei Studierende ein Auslandssemester absolviert haben. Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht bzw. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden angemessene Regelungen in der Prüfungsordnung getroffen, welche die Anwendung der Lissabon-Konvention zusichern.

Es gibt keine expliziten Partnerschaften für diesen Studiengang, allerdings steht den Studierenden das gesamte Programm der Hochschule zur Verfügung, was ausreichend ist. Die Förderung der englischen Sprache im Curriculum bewertet die Gutachtergruppe als positiv für die Mobilität der Studierenden. Zwar funktioniert die Mobilität gut, dennoch wäre es wünschenswert, diese Situation im Sinne einer Förderung der Mobilität weiter zu optimieren und spezifische Partnerhochschulen oder Auslandspraktikumsplätze aufzubauen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Im Studiengang sind aktuell (Stand Dezember 2021) zwei hauptamtliche Stellen (W2-Professuren) besetzt. Zwei weitere hauptamtliche Stellen sind ausgeschrieben und sollen bis zum Sommersemester 2022 besetzt werden. Zusätzlich wird die Lehre mit vorhandenen personellen Kapazitäten, vorrangig aus dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ sowie dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft erbracht. Durch die neu zu berufenden Professoren bzw. Professorinnen soll u. a. das Angebot im Bereich der Spezialisierungen (IT-Forensik, IT Governance und Datenschutzmanagement) ausgeweitet werden.

Um eine möglichst praxisnahe Lehre zu ermöglichen, übernehmen vereinzelt Lehrbeauftragte aus der Wirtschaft ganze Module (z. B. Datenschutzrecht I und Datenschutzrecht II). Insbesondere in den Wahlpflichtmodulen kann nach Einschätzung der Hochschule auf diesem Weg ein breiteres Spektrum an fachbezogenen Lehrinhalten angeboten werden (z.B. Software Craftmanship und Clean Code, Urheberrecht). Insgesamt beträgt der Anteil der hauptamtlich Lehrenden mehr als 80% (175 von 210 ECTS hauptamtliche Lehrenden, 35 von 210 ECTS Lehrbeauftragte). Angereichert werden die einzelnen Lehrveranstaltungen durch Gastvorträge und Projekte mit Praxispartnern.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird nach Angaben der Hochschule gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang Beachtung finden. Ebenso unterstützt das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Unter dem Abschnitt 4.3 der „Anlagen Hochschule Ansbach“ finden sich Informationen zur Personalgewinnung und -qualifizierung, ebenso zu Voraussetzungen und Durchführung der Berufungsverfahren sowie auch Informationen zu Qualifizierungsmöglichkeiten (Forschungsfreisemester, DIZ – Zentrum für Hochschuldidaktik und Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept ist nach Ansicht der Gutachtergruppe hinreichend durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt. Die Lehre wird angemessen mehrheitlich durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt, die die Anforderungen des Studienganges umsetzen können. Ergänzt werden diese durch qualifizierte nebenamtliche Lehrende aus der Wirtschaft. Sämtliche Lehrende werden von der Hochschule gezielt ausgewählt und aktiv eingebunden.

Die Personalauswahl erfolgt nach Meinung der Gutachtergruppe sorgfältig. Die ausgewählten Lehrenden sind hinsichtlich ihrer Vita geeignet, die Inhalte des Studienganges zu vermitteln.

Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten sind durch das DIZ – Zentrum für Hochschuldidaktik – in Ingolstadt ausreichend gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang nutzt nach Angaben im Selbstbericht vor allem die Räumlichkeiten der Fakultät Wirtschaft am Hauptcampus der Hochschule in Ansbach. Dort stehen drei Seminarräume mit

insgesamt 130 Plätzen und vier PC-Pools zur Verfügung. Weitere Seminarräume und Hörsäle sowie ein weiterer PC-Pool befinden sich ebenfalls auf dem Hauptcampus. Die PC-Pools verfügen zusammen über 154 Arbeitsplätze für Studierende und sind größtenteils mit Desktop-Systemen ausgestattet. Spezielle Arbeitsplätze sowie ein modernes Präsentationssystem (ClickShare) bieten den Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Laptops für Veranstaltungen zu nutzen (BYOD) und Bildschirmhalte schnell und unkompliziert mit weiteren Studierenden zu teilen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Aufbaus des Studiengangs ein Sicherheitslabor realisiert. Softwarelizenzen für Lehrzwecke werden im Rahmen des Programms „VMware IT Academy“ kostenfrei vom Hersteller bereitgestellt. Mit dieser Ausstattung können komplexe Arbeitsumgebungen im Netzwerk- und Hacking-Bereich für alle Studierenden gleichzeitig bereitgestellt werden.

Sowohl die Seminarräume als auch die IT-Pools können von den Studierenden als Lernräume genutzt werden. Zusätzlich stehen die Ressourcen der Bibliothek am Hauptcampus für Studierende für Internetrecherchen, aber auch als Raum zum Lernen und Arbeiten zur Verfügung. Zudem steht mit einem weiteren Raum im Anbau der Mensa außerhalb der Essenszeit eine Räumlichkeit für studentische Arbeitsgruppen zur Verfügung. Dort treffen sich regelmäßig Studierende aus allen Fachgruppen und Studiengängen, was auch den interdisziplinären Austausch fördert.

Zur technischen Betreuung greift der Studiengang auf die Ressourcen der Fakultät Wirtschaft zurück. So arbeiten im Studiengang zwei IT-Labormitarbeiter. Für die administrative Koordination ist der Studiengang zusammen mit drei weiteren Studiengängen mit einer gemeinsamen Studiengangsassistenz ausgestattet. Zur Bereitstellung von Informationen und Materialien zu den Modulen werden die E-Learningplattformen ILIAS und Moodle genutzt, die Vorlesungspläne werden im Campusmanagementsystem PRIMUSS bereitgestellt.

Im Studiengang werden umfangreiche praktische Übungen am Rechner durchgeführt (z. B. Programmierung I und II, Webentwicklung, Big Data Analytics und Statistik). Hierfür nutzt der Studiengang die Ausstattung an Softwarelizenzen in den PC-Pools (z. B. IntelliJ IDEA Ultimate und DataGrip von JetBrains sowie Confluence, JIRA und Bitbucket von Atlassian, Adobe Dreamweaver), die zudem teilweise auch für den Einsatz auf privaten Geräten der Studierenden lizenziert sind. Zusätzlich können die Studierenden kostenlos Softwarepakete und weitere IT-Ressourcen über die Vereinbarungen des Hochschulrechenzentrums beziehen (z. B. MS-Office 365, FAUBOX). Für das Studium in Fernlehre steht jedem und jeder Studierenden zudem ein persönlicher Zugang zur Video-Konferenz-Plattform Zoom zur Verfügung. Zusätzlich können Studierende mit Hilfe der Software Splashtop auf einen Teil der Laborsysteme aus der Ferne zugreifen. So sind MacOS-basierte Systeme auch für Windows-Nutzer und umgekehrt nutzbar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen bieten nach Einschätzung der Gutachtergruppe den Studierenden ein unterstützendes Lernumfeld und den Lehrenden eine hilfreiche Grundlage zur Umsetzung des Konzepts. Die Umsetzung der Studiengangsziele werden aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut unterstützt. Technisches und administratives Personal ist ausreichend vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die im Unterricht eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich nach Angaben der Hochschule an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Lehrenden auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluationen), sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Es werden schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sowie Studienarbeiten mit anschließender Präsentation als Prüfungsleistungen eingesetzt. Die Dauer der schriftlichen Leistungsnachweise beträgt je nach Modul zwischen 60-120 Minuten, die mündlichen 10-20 Minuten. Studienarbeiten müssen zwischen 10-20 Seiten umfassen. Jeweils am Ende des Semesters liegt der Prüfungszeitraum.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsformen sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgelegt. Es gab viele Corona-bedingte temporäre Änderungen, wie etwa mündliche Prüfungen über Zoom. Die Breite der Prüfungsformen wurde von den Studierenden als positiv gewertet.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen erfolgen nach Ansicht der Gutachtergruppe regelmäßig und überzeugend. Die Erfahrungen aus den Corona-bedingten Umstellungen können auch zur Weiterentwicklung von Präsenzbetrieb genutzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Die Veranstaltungen finden nach Angaben der Hochschule während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Bachelorstudiengangs sind innerhalb eines Fachsemesters überschneidungsfrei. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist somit aus Sicht der Hochschule stets gegeben. Es besteht ein sehr direkter Kontakt zwischen Studierenden und Dozenten, so dass Fragen bzgl. des Workload jederzeit unproblematisch angesprochen werden können.

Der Studiengang wurde inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn zum Wintersemester erfolgt. Die Prüfungsorganisation erfolgt zentral durch die Mitarbeitenden der Fakultät Wirtschaft. Dabei wird auf eine angemessene Festsetzung der Prüfungen geachtet.

Fachliche Fragen beantwortet während des Semesters der jeweilige Dozent bzw. die jeweilige Dozentin, organisatorische Fragen werden durch die Leitung des Studiengangs beantwortet.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkennen an, dass die Studienorganisation ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Mit maximal sechs Prüfungen und 30 ECTS-Punkten pro Semester ist der Workload in dem Studiengang plausibel veranschlagt.

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen wurden während der Corona-Zeit den Lehrenden überlassen. Dem Gutachtergremium wurde mitgeteilt, dass dies an HAWs in Bayern nicht unüblich war und die Evaluationen in den folgenden Semestern wieder regelmäßig durchgeführt werden. Aus den Gesprächen mit den Studierenden, welche noch keine Lehrveranstaltungsevaluation in diesem Studiengang erlebt haben, geht hervor, dass der Workload angemessen ist und sie bei Problemen das direkte Gespräch suchen. Die Gutachtergruppe erachtet daher den Workload als angemessen.

Module werden überschneidungsfrei angeboten. Sie werden einmal pro Jahr angeboten, jedoch besteht die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung in jedem Semester. Hohe Durchfallquoten gibt es besonders im Modul Programmieren, für welches Studierende Übungen in dem Semester ohne Vorlesung anbieten, um die durchgefallenen Studierenden zu unterstützen. Veranstaltungen haben eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden, was bisher unproblematisch erscheint, da alle Veranstaltungen stattgefunden haben.

Die Prüfungsorganisation und Umsetzung sieht die Gutachtergruppe als auffallend studierendenfreundlich, da sich Studierende nicht von Prüfungen abmelden müssen und die Prüfung bei nicht Erscheinen automatisch als nicht angetreten gilt. Diese Regelung gilt aber nur so lange wie die

Pandemie anhält. Prüfungen werden laut den Studierenden überschneidungsfrei angeboten und die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Besonders positiv wurde von den Studierenden der Studierendenservices hervorgehoben, welcher als erster Ansprechpartner gerne genutzt wird und zeitnah antwortet. Die Gutachtergruppe sieht den persönlichen Kontakt innerhalb der Hochschule als fördernd für die Studierbarkeit an.

Inwiefern Probleme im 6. Semester bei der Organisation der betrieblichen Praxis und den parallel laufenden begleitenden Lehrveranstaltungen auftreten, ist schwierig zu beurteilen, da sich bisher Studierende maximal im 5. Semester befinden und es für die letzten beiden Semester noch keine Erfahrungsberichte gibt. Formal ist über den Ausbildungsvertrag § 2(1) sichergestellt, dass sich der Vertragspartner verpflichtet, „dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen“. Das Gutachtergremium würde es befürworten, begleitenden Lehrveranstaltungen am Wochenende zu vermeiden.

Positiv sieht die Gutachtergruppe u. a. die angebotenen studentischen Tutorien in der Programmierung. Diese Tutorien sind ein anerkanntes Mittel, um die Studienerfolge der Studierende bei den komplexen Inhalten zu verbessern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang profitiert nach Auskunft im Selbstbericht stark von der räumlichen und inhaltlichen Nähe zum Landesamt für Datenschutzaufsicht in Bayern und der DATEV eG. Mitarbeitende dieser beiden Institutionen waren bereits in die Konzeption des Studiengangs eingebunden. Durch den hohen praktischen Anteil und der Nähe zu diesen wichtigen Know How-Trägern in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit sowie weiteren Unternehmen der IT-Industrie (z. B. Noris Network AG) ist gewährleistet, dass inhaltlich immer aktuell nachgefragte Themen bearbeitet und auch gelehrt werden.

Die hauptamtlich in das Curriculum eingebundenen Professor\*innen sind zudem durch Veröffentlichungen, Fachvorträge und Gremienarbeit aktiv in die Entwicklung ihrer jeweiligen Fachgebiete eingebunden.

So wurden die Professor\*innen des Studiengangs in die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) aufgenommen, wodurch der Zugang zu aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Recht und Informatik der fachliche Dialog gestärkt werden. Eine Lehrende ist im Projekt RESPECT aktiv, einem von der DFG geförderten Französisch-Deutschen Gemeinschaftsprojekt, das die Potenziale multi-biometrischer Systeme als Schutzmaßnahme gegen sog. Presentation Attacks (PAs) erforscht. Weitere Projekte in diesem Bereich sind aktuell in der Beantragung.

Literaturlisten und Handapparate werden regelmäßig aktualisiert. In den einzelnen Modulen werden regelmäßig aktuelle und fachliche relevante Themen unter der Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Positionen behandelt. Die Studierenden werden zudem motiviert, sich auch abseits des regulären Curriculums mit den Fragestellungen des Studienfeldes zu befassen.

Die regelmäßig durchgeführten Evaluationen sowie der mit den Studierenden durchgeführte Qualitätszirkel ermöglichen zudem eine ständige Überprüfung und Anpassung der Lehrinhalte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hauptamtlich Lehrenden verfügen mit dem Landesamt für Datenschutzaufsicht in Bayern und der DATEV eG über ein enges Netzwerk zur Praxis, aus dem wichtige thematische Impulse kommen. Dieses Netzwerk soll nach Angaben der Lehrenden bei den Gesprächen in Zukunft weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus bestehen nach Ansicht der Gutachtergruppe weitere im Sachstand beschriebene Kontakte und Projekte, die geeignet sind, die fachliche Aktualität sicherzustellen. Die Studierenden werden zudem in verschiedenen Modulen angehalten, sich mit aktuellen Forschungsergebnissen auseinanderzusetzen und diese in für Projekte sinnvolle Maßnahmen umzusetzen. Es besteht zudem die Möglichkeit im Rahmen der Masterarbeit neben praxisorientierten Themen auch an aktuellen Forschungsvorhaben der Lehrenden zu partizipieren. Dadurch ist auch die wissenschaftliche Aktualität gegeben.

Die Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfolgt nachvollziehbar durch die Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre, die sowohl aus spezifischen Forschungsarbeiten als auch aus Studienarbeiten und Abschlussarbeiten der Studierenden resultieren. Ebenfalls wird das Feedback von Unternehmen und Institutionen wie z. B. Palo Alto Networks und Cisco Academy berücksichtigt.

Um das Niveau der Wissensvermittlung zu analysieren und zu verbessern, werden die fachlich-inhaltlichen Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich in unterschiedlichen Veranstaltungen und Kollegentreffen ausführlich diskutiert.

Die aktive Teilnahme an internationalen Konferenzen, sowie die Mitgliedschaft in Fachkreisen bietet eine weitere hervorragende Basis, um neue Forschungstrends in die Lehre einfließen zu lassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule Ansbach.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekaninnen und -dekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie ein/e MitarbeiterIn der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt online. Die Studierenden gelangen mittels Smartphones oder Tablet über einen Link direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt. Dem Muster des Evaluationsbogens (s. Anlage zum Selbstbericht) ist zu entnehmen, dass auch der Workload erhoben wird.

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und -dekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Studiendekaninnen und -dekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass sich das System zum Qualitätsmanagement an der Hochschule Ansbach im Aufbau befindet, in das der hier zu begutachtende Studiengang eingebunden ist. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring; für diesen gibt es eine feste Ansprechperson, die alle Belange hierzu bündelt. Die Hochschule Ansbach führt semesterweise Gespräche zur Evaluation durch, jedoch sind noch keine Mittel zur anonymen Studienverlaufsbefragung implementiert. Die Studierenden bestätigen, dass auf ihre Bedürfnisse und Anregungen eingegangen wird. Da es noch keine Absolventinnen und Absolventen gibt, konnten keine Befragungen durchgeführt werden, jedoch werden Alumnibefragungen derzeit an der Hochschule standardisiert. Laut der Hochschule gab es Corona bedingt einen Krankheitsfall der zuständigen Qualitätsmanagement-Person und erst seit Kurzem wird diese von einer weiteren Person unterstützt, sodass die Umsetzung weiterer Qualitätsmanagement Werkzeuge verzögert wurde. Lehrveranstaltungsevaluationen wurden mit den Studierenden nicht durchgeführt. Es gab jedoch eine modulübergreifende Evaluation zur Online-Lehre in den Corona-Semestern. Lehrevaluationen werden wieder planmäßig ab dem nächsten Sommersemester stattfinden. Laut dem Studiengangsverantwortlichen weichen die Abbruchquoten im Studiengang DIS nicht von denen der anderen Studiengänge wie der Wirtschaftsinformatik ab, jedoch wäre es wünschenswert, auch hierfür neben Gesprächen weitere Mittel zu verwenden, um zukünftig mit statistischen Daten arbeiten zu können. Da sich die Hochschule bei der Einrichtung des Studiengangs stark am erfolgreichen Wirtschaftsinformatikstudiengang orientiert hat, geht das Gutachtergremium davon aus, dass der Studienerfolg gesichert ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung der gesetzten Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm Anke: erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln.

- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor. Das Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht und vom Begutachtungsgremium positiv bewertet.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt nach Auskunft im Selbstbericht dazu, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind:

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte zugeordnet. Diese werden jeweils mit 1 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule Ansbach sieht sich nach eigenen Angaben in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Bei allen Themen rund um Barrierefreiheit wird mit dem entsprechenden Ansprechpartner Rücksprache gehalten. Der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderem zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem bzw. jeder behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert darstellt. Zudem verfügt die Hochschule über eine mobile

hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht den Einsatz von Schriftdolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitaler Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage. Im Außenbereich unmittelbar an den Lehrgebäuden sind diverse Behindertenstellplätze vorhanden. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Ebenso unterstützen die Mitarbeitenden des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, geschlechtliche und sexuelle Orientierung sowie Nachteilsausgleich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert. Der Nachteilsausgleich ist angemessen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)**

*(nicht einschlägig)*

## **2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## **2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*





### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Pandemiebedingt wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Ansbach verzichtet. Stattdessen wurden die Gespräche im virtuellen Rahmen durchgeführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- **Prof. Dr. Miriam Föller-Nord**, Fachgebiete: IT-Security, Mobile Systeme und App-Entwicklung, Embedded Systems, Internet of Things (IoT) / Industrie 4.0, Entwicklung von Medizingeräte-Software, Fakultät für Informatik, Hochschule Mannheim
- **Prof. Dr. Oleg Lobachev**, Professur für IT-Security und Künstliche Intelligenz, Studiengangverantwortung „IT-Security“ (B.Sc.), Leibniz-Fachhochschule Hannover

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- **Prof. Ulf Glende**, Geschäftsführer, GLENDE.CONSULTING GmbH & Co. KG, Rostock-Warnemünde

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- **Helena Lendowski**, Absolventin „Informatik-Ingenieurwesen“ (B.Sc.), Technische Universität Hamburg, Studierende „IT-Systems Engineering“ (M.Sc.), Universität Potsdam & Hasso-Plattner-Institut

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	35	6									
SS 2021 <sup>1)</sup>											
WS 2020/2021	35	7									
SS 2020											
WS 2019/2020	52	8									
SS 2019											
WS 2018/2019											
SS 2018											
WS 2017/2018											
SS 2017											
WS 2016/2017											
SS 2016											
WS 2015/2016											
<b>Insgesamt</b>	<b>122</b>	<b>21</b>									

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 <sup>1)</sup>					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
<b>Insgesamt</b>					

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 <sup>1)</sup>					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.06.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	16.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	19.02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Räumlichkeiten wurden virtuell begutachtet.

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.



[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)